

2398. Wiedereinbürgerung. Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zuschrift an die Polizeidivision des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern:

Mit Schreiben vom 22. Juli 1942 überwiesen Sie uns ein Gesuch der deutschen Reichsangehörigen Sophie Schwab geb. Hardmeyer, Hausfrau, geboren am 13. November 1907 in Neuhausen am Rheinfall, wohnhaft in Neuhausen, um Wiederaufnahme in ihr früheres Bürgerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Zumikon zur Vernehmlassung. Da dem Gemeinderat Zumikon die persönlichen Verhältnisse der Bewerberin nicht bekannt sind, enthält er sich einer Stellungnahme. Hingegen haben die an ihrem Wohnorte ergangenen Erhebungen ergeben, daß Frau Schwab aus Gründen, die im charakterlichen und moralischen Verhalten der Gesuchstellerin liegen,

für die Wiedereinbürgerung im heutigen Zeitpunkt nicht in Frage kommen kann. Verschiedene übereinstimmende Aussagen schildern sie als sehr bequeme, unordentliche Person, welche unter gänzlicher Vernachlässigung ihrer Hausfrauenpflichten nur auf ihr eigenes Wohl bedacht ist. Auch in sittlicher Beziehung steht Frau Schwab in keinem guten Rufe, da sie als verheiratete Frau noch zu Lebzeiten ihres Ehemannes ein Verhältniß unterhielt.

Unter den gegebenen Verhältnissen hält der Regierungsrat die Wiedereinbürgerung der Frau Schwab-Hardmeyer für unangebracht.

II. Mitteilung an die Direktion des Innern.